

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung**  
**der Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Merxheim**  
vom: \_\_\_\_\_

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- 1) Die Ortsgemeinde Merxheim betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht eine Mehrzweckhalle als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Ortsgemeinde Merxheim erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

**§ 2**  
**Widmung**

Die Mehrzweckhalle steht für private Feiern sowie Taufe, Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Jubiläum und Trauerfeiern zur Verfügung. Es kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

**§ 3**  
**Pflichten der Benutzer**

- 1) Die Nutzung der Mehrzweckhalle muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Anträge von Einheimischen und ortsansässigen Vereinen, werden hierbei bevorzugt behandelt.
- 2) Die Ortsgemeinde Merxheim hat mit der Privatbrauerei Andres, Kirn, einen Getränke-Liefervertrag des Inhalts abgeschlossen, dass alle in der Mehrzweckhalle (in allen Räumen) und im Außengelände zum Ausschank kommenden Getränke (außer Wein und Spirituosen) über den Lieferanten NGS Getränke Service, Kirn, zu beziehen sind.  
Bei Verstoß gegen die Getränkeabnahmeverpflichtung durch die Nutzer, sind diese der Ortsgemeinde gegenüber regresspflichtig bezüglich der Vertragsstrafe, die diese zu entrichten hat.
- 3) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle stehen folgende Räume zur Verfügung: große Halle, Küche, Toiletten

**§ 4**  
**Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten**

1) Der Benutzungstag beginnt um 10:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 10:00 Uhr. Pro Benutzungstag werden folgende Gebühren erhoben.

<b>Mehrzweckraum mit Küche (pauschal)</b>	
<b>Halle (Interne Veranstaltung)</b>	
<b>Halle (öffentliche Veranstaltung)</b>	
<b>Halle (auswärtige Nutzer)</b>	

- 2) Bei mehrtägiger Nutzung wird ab dem zweiten Tag der Nutzung ein Nachlass i. H. v. 25 % auf die Benutzungsgebühr gewährt.
- 3) Die Betriebskosten (Strom, Wasser Gas) werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs abgerechnet.
- 4) Am Tag nach der Veranstaltung haben die genutzten Räumlichkeiten bis 10:00 Uhr übergabefertig zu sein. Bei Überschreitung wird ein weiterer Benutzungstag abgerechnet. Abnahme/Übergabezeiten sind mit der Ortsgemeinde im Vorfeld abzustimmen.
- 5) In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.
- 6) Die Nutzungsgebühr ist entsprechend den Zahlungsmodalitäten zu zahlen.
- 7) Sofern die hier genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

**§ 5**  
**Reinigungspflicht**

Alle benutzten Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Für das Aufstellen der Tische und Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Die ordnungsgemäße Reinigung und die Vollständigkeit des benutzten Geschirrs ist der Ortsgemeinde bzw. einer von ihm beauftragten Person nachzuweisen. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung, behält sich die Ortsgemeinde Merxheim vor, dem Nutzer die Kosten der Reinigung durch eine dafür beauftragte Firma in voller Höhe in Rechnung zu stellen bzw. eine Nachgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu fordern. Die Ortsgemeinde stellt dem Nutzer für die Reinigung

keine Utensilien zur Verfügung. Ebenfalls liegt die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Mülls, in der Verantwortung des Nutzers.

## **§ 6 Schadensersatz**

Für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht sind (z. B. beschädigtes Geschirr, beschädigte Möbel usw.) haftet der Veranstalter bzw. Nutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

## **§ 7 Hausrecht**

Die Ortsgemeinde Merxheim als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei zuwiderhandeln und Verstoß gegen die Satzung, die Nutzer des Geländes zu verweisen.

## **§ 8 Haftung**

Die Nutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Merxheim die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Feiern oder Veranstaltungen entstehen. Diese Haftung gilt auch für Schäden, die auf dem Grundstück außerhalb der Mehrzweckhalle entstehen (z. B. Vorplatz, Parkplätze).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Merxheim vom 01.04.1996 außer Kraft.

Merxheim, den

---

Egon Eckhardt  
Ortsbürgermeister